

der Mitosen ist nicht erheblich. Die Histogenese der Granulosaluteinzelzellschicht erfolgt im Sinne der von Meyer gegebenen Darstellung. Die Dauer des hyperämischen Frühstadiums ist sehr kurz. Während nach Meyer auf Grund der Beobachtungen an Gelbkörpern das Proliferationsstadium zwischen 8. und 13. Tag nach Beginn der letzten Regel liegt und der Ovulationstermin nicht weit davon entfernt liegt, errechnet Verf. den Ovulationstermin für die Zeit vom 13. bis 16. Tag nach Beginn der letzten Menstruation, regelmäßigen, 4 wöchigen Cyclus vorausgesetzt. Diese Angaben werden gestützt durch eine allerdings kleine Reihe junger Stadien der Gelbkörperentwicklung, aber die Präparate stammen von geschlechtsgesunden Frauen her. Im Vascularisationsstadium werden Gruppen von Granulosaluteinzelzellen von Gitterfasern umgeben, während im Blütestadium die einzelnen Luteinzelzellen von Silberfasern umschlossen erscheinen. Darin liegt ein wertvolles Hilfsmittel für die Feststellung des Alters des Corpus luteum. Die im Vascularisationsstadium weiten Gefäße werden im Blütestadium wieder eng. Die zeitliche Festlegung beider Stadien wird von den Autoren verschieden beurteilt. Die Rückbildung des Gelbkörpers beginnt schon kurze Zeit vor der Menstruation. Die Dauer der Rückbildung ist fallsweise verschieden. Sie erfolgt entweder im Sinne hyaliner oder bindegewebiger Veränderung. Frisches Blut findet man zur Zeit der Menstruation im Corpus luteum nicht selten. Die erste Blutung scheint durch die Vascularisation einzutreten. Daß sofort bei der Ovulation eine Blutung erfolgt, wird bezweifelt. Bei Färbung mit Sudan III wird auch in relativ frühen Stadien der Gelbkörperentwicklung reichlich Fett gefunden. Auch Neutralfett kann, wenngleich in geringen Mengen, in frühen Stadien festgestellt werden. Im Blütestadium kommen schon größere Lipoidmengen im Corpus luteum vor. Niemals wurde Lipoid in dieser Phase gänzlich vermißt. In 18 von 21 Fällen liegt der Ovulationstermin zwischen dem 13. und 16. Tage. Einmal wurde der 4. bis 5. Tag errechnet, einmal der 9. bis 10. Tag und einmal der 22. bis 23. Tag nach Beginn der letzten Menstruation. Es liegt also der Ovulationstermin im allgemeinen vor dem durch Schröder und etwas nach dem durch Meyer als Mittelwert aufgestellten Zeitpunkt. Die Knaussche Methode der temporären Enthaltsamkeit als sicherer Weg zur Schwangerschaftsverhütung wird für die Praxis abgelehnt. Es stellen nicht nur größere oder kleinere Cyclusvariationen den einzigen Unsicherheitsfaktor dieser Theorie dar. Es muß vielmehr mit Grosser auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß ein Teil der Ovulationen als violente, artefizielle, provozierte Ovulationen zu deuten sind. *Frankl.*

Becker, H., und E. Kestermann: Über das Vorkommen von Traubenzucker im menschlichen Speichel. (*Med. Univ.-Klin., Marburg a. d. L.*) Dtsch. Arch. klin. Med. 179, 232—237 (1936).

Verf. haben festgestellt, daß der Speichel von gesunden Normalpersonen im Nüchternzustand und nach Aufnahme einer Reizkost von Gemüse und Fleisch keine mit Sicherheit quantitativ faßbaren Mengen von Traubenzucker enthält. Dagegen geht bei Diabetikern bereits im Nüchternzustand Traubenzucker in den Speichel über. Der Speichelzuckerwert war um so größer, je höher der Blutzuckerwert war, und zwar gingen bereits bei leicht erhöhtem Blutzuckerspiegel geringe Spuren von Traubenzucker in den Speichel über. Zwischen der Speichelmenge und der Speichelzuckerkonzentration scheint insofern eine gewisse Beziehung zu bestehen, als vermehrte Speichelproduktion gelegentlich mit einer Neigung zu höherer Blutzuckerkonzentration nach den erzielten Ergebnissen einhergegangen ist. *Mueller* (Göttingen).

Kriminologie. Kriminalbiologie. Strafvollzug.

● **Rabl, Rupert: Strafzumessungspraxis und Kriminalitätsbewegung. (Kriminal. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 25.)** Leipzig: Ernst Wiegandt 1936. 52 S. RM. 2.—.

An Hand der Reichskriminalstatistik für die Zeit von 1882 bis zum Weltkrieg, ferner von 1920—1932 sucht Verf. eine Antwort auf die Fragen zu erarbeiten, ob 1. die in dieser Zeit zu beobachtende Änderung der Strafzumessungspraxis abhängig

ist von der Kriminalitätsentwicklung und 2. die Strafzumessungspraxis den Verlauf der Kriminalität beeinflußt. Er berücksichtigt die Gesamtstatistik über „Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt“ und darüber hinaus statistisches Material über Einzeldelikte, „für deren Auswahl die Häufigkeit und praktische Wichtigkeit richtunggebend war“. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß der Wandel der Strafzumessung sich nicht als abhängig von der Kriminalitätsbewegung erweist, sondern auf einen weltanschaulichen Umbruch zurückzuführen ist, und daß ferner außer bei den beiden Delikten des Rückfallsbetrugs und der Unterschlagung ein Zusammenhang zwischen milder Strafzumessung und Steigerung der Kriminalität nicht beweisbar ist.

H. Többen (Münster i. W.).

Roesner, Ernst: Der Mord, seine Täter, Motive und Opfer nebst einer Bibliographie zum Problem des Mordes. (Statist. Reichsamt, Berlin.) Z. Strafrechtswiss. **56**, 327 bis 360 (1936).

Eine sehr dankenswerte Sonderuntersuchung zur Psychologie und Soziologie des Mordes. Die Arbeit stellt eine erstmalige Auswertung von Strafakten dar. Zur Darstellung gelangen 124 Einzelfälle. Besondere Berücksichtigung fanden die persönlichen Verhältnisse der Täter, die Fragen des Tatmotivs, die Anwendung der Tötungsarten usw. Es wäre gewiß lohnenswert, wenn dieses Material auch in kriminalbiologischer Hinsicht einer Bearbeitung unterzogen werden könnte. Zu begrüßen ist ferner die Zusammenstellung des Schrifttums zum Problem des Mordes, das eine immerhin stattliche Anzahl von Arbeiten aufweist.

Göllner (Berlin).

Wagner, G.: Kriminalität und Prostitution ehemaliger weiblicher Fürsorgezöglinge — ein Beitrag zum Problem „Erfolg der Fürsorgeerziehung“. Mschr. Kriminopsychol. **27**, 456—472 (1936).

Die Untersuchungen des Verf. erstrecken sich auf 250 weibliche Zöglinge, die im Rechnungsjahr 1924 der Fürsorgeerziehung neu zugeführt wurden. Die durchschnittliche Bewährungszeit, auf die sich der Bericht bezieht, beträgt $6\frac{1}{2}$ Jahre. Gerichtliche Bestrafung wegen Vergehen gegen das Strafgesetz sowie Prostitution und aktenkundiger Verdacht auf Prostitution werden als Kriterien eines Mißerfolges der Fürsorgeerziehung angesehen. Einer Wiedergabe der entsprechenden statistischen Untersuchungsergebnisse folgt eine Beurteilung der sozialen Bedeutung des festgestellten Mißerfolges. Die kriminalpolitische Wirkung der Fürsorgeerziehung wird offenbar durch eine Gegenüberstellung „des sozialen Mißverhaltens“, das zur Anordnung der Fürsorgeerziehung führte, mit den Untersuchungsergebnissen über das Verhalten in der Bewährungszeit. Für das vom Verf. geprüfte Material dürfte der Erfolg der Fürsorgeerziehung als kriminalpolitische Maßnahme feststehen; denn: „Neigungen, die auf künftige Kriminalität hindeuteten, konnten in erheblichem Maße gebessert werden. Beischlechten Neigungen auf dem Gebiete der Geschlechtsmoral ging der Erfolg nicht ganz so weit. Immerhin noch mehr als die Hälfte wurde gebessert von denjenigen Zöglingen, die beide Neigungen zeigten, also in der Verwahrlosung am weitesten fortgeschritten waren.“

H. Többen (Münster i. W.).

Tullio, Benigno di: La scuola di antropologia criminale di Roma. (Die kriminalanthropologische Schule in Rom.) Arch. Med. leg. **6**, 60—74 (1936).

Die Abhandlung des Verf. gilt den Verdiensten, die sich Salvatore Ottolenghi um die Gründung der kriminalanthropologischen Schule und Förderung der Kriminalanthropologie erworben hat. Seine Schöpfung hat ähnliche Institute in verschiedenen Ländern ins Leben gerufen.

Ganter (Wormditt).

Cosack, Herta: Kriminogene Persönlichkeitsveränderung durch Stirnhirnschaden. (Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Breslau.) Arch. f. Psychiatr. **105**, 291—303 (1936).

Ein 31jähriger Mann brachte sich in selbstmörderischer Absicht einen Stirnhirnschuß bei. Nach Abklingen der akuten körperlichen und seelischen Verletzungsfolgen blieb eine Charakterveränderung bestehen, die in den letzten Jahren stationär geblieben

ist. Eine Wertungsschwäche gab dem Denken und den Ansichten das charakteristische Gepräge. Das was dieser Persönlichkeit mangelte war die einheitliche Ausrichtung der Werturteile, die Einwirkung positiver Wertungen, die sich auf unpersönliche Dinge erstrecken, auf Motivbildung und Handeln und schließlich eine auch nur an nähernde Stabilität der Ansichten. Die Störung der Wertbildung, vor allem die Primitivität der wirklich geltenden Wertungsskala, die egocentrische Einengung des Gesichtskreises und die mangelhafte Einfühlungsfähigkeit für fremdes Seelenleben finden in dem Handeln ihren deutlichen Niederschlag und müssen wohl auch als Ursache dafür angesprochen werden, daß der Mann überhaupt wiederholt kriminelle Handlungen beging.

J.P.L.Hulst (Leiden, Holland).

Dias, Flavio R.: Die psychologischen Untersuchungen bei kriminellen Individuen. Arch. Soc. Med. leg. e Criminol. S. Paulo 6, 138—144 (1935) [Portugiesisch].

Nach einem historischen Rückblick über die Wichtigkeit der Lebensarbeit von Pinel, Esquirol, Beccaria und Lombroso, hebt Verf. hervor, daß man bei der Beurteilung von Kriminellen auch auf soziale Faktoren, wie Milieu, Erziehung usw., Gewicht legen muß. Die Erfolge der Genannten werden heute von Kretschmer und dem Viola-Schüler Nicola Pende fortgesetzt. Der letztere hat den Begriff des funktionellen Biotypus geschaffen. Ottolenghi schuf die „Cartella biografica“ (biographische Kartei) der Kriminellen und Carrara und Benigno di Tullio betonten die Wichtigkeit der Anthropologie und der kriminellen Psychopathologie. Der Letztgenannte schlug am Hamburger Kongreß 1933 die Schaffung eines zwischenvölkischen Institutes für kriminelle Biologie vor, so wie ein ähnliches schon für Strafrecht existiert. In Belgien arbeitet in dieser Richtung Vervaeck, in Österreich Adolf Lenz. Die Beobachtungsblätter der Polizei in Wien und Graz enthalten die psychophysischen Eigenheiten der Verbrecher. In Deutschland und Frankreich gibt es mehrere Gesellschaften zwecks Studium der Verbrecher. In dieser Richtung arbeitet Mendes Correa in Portugal, Quintilian Saldana in Spanien, Heitor Carrilho, Leonida Ribeiro und Draut in Brasilien. Eine gerichtliche Psychologie ist im Entstehen begriffen.

Révész (Sibiu)._o

Kanstein, Emil K.: Über Gewohnheitsverbrecher. (Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Münster i. W.) Münster i. W.: Diss. 1935. 89 S.

Die Schrift beinhaltet neben einer 40 Seiten langen Literaturübersicht und einer Schilderung des Lebensganges und der psychischen Verfassung von 15 selbstbeobachteten Gewohnheitsverbrechern eine Zusammenstellung einiger statistischer Daten über 120 Gewohnheitsverbrecher aus der Strafanstalt Münster i. W. Den Schluß bildet eine 18 Seiten lange Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse, in der vor allem die Berechtigung der in § 42c—42n St.G.B. vorgesehenen gesetzlichen Regelung dargetan wird.

v. Neureiter (Riga).

• Schiedt, Robert: Ein Beitrag zum Problem der Rückfallsprognose. München: Münchener Zeitungs-Verl. K.-G. 1936. 77 S.

Die als Dissertation geschriebene Arbeit verdient besondere Beachtung. Sie bringt nicht nur allgemein grundsätzliche Ausführungen über das Problem „Rückfallsprognose“, sondern vermittelt auch eine Reihe wertvoller sachlicher Forschungsergebnisse. In den Mittelpunkt der Ausführungen stellt der Verf. die Frage, welche Kriterien im einzelnen zur Stellung einer Rückfallsprognose von Bedeutung sind. Zu begrüßen ist, daß in dieser Beziehung die Erfahrungen und Forschungsergebnisse amerikanischer Forscher (E. W. Burgess, Sheldon und Eleanor T. Glueck) herangezogen und in einer kritischen Durchprüfung besprochen werden. Das Material, das den eigenen Untersuchungen zugrunde liegt, stammt aus der kriminalbiologischen Sammelstelle München und umfaßt leider nur 500 Kriminelle. Von diesen insgesamt 500 männlichen Gefangenen sind 245 rückfällig (straffällig) geworden; dies entspricht einem Rückfallsprozentsatz von 49. Im weiteren ist der Verf. methodisch in der Weise vorgegangen, daß er seine 500 Probanden nach bestimmt ausgewählten Ge-

sichtspunkten in Gruppen einteilt und bei ihnen jeweils die Rückfallsprozentsätze feststellt. Ein Vergleich mit der durchschnittlichen (für die gesamten Probanden errechneten) Rückfälligkeit gibt dann Anhaltspunkte, in welchem Grade das zu prüfende Merkmal für die Beurteilung der Rückfälligkeit von Bedeutung ist. Beispielsweise ergibt die Durchführung der Belastungsfrage folgendes Ergebnis: Von 288 erblich Unbelasteten wurden 113 oder 39,2% rückfällig. Dagegen betrug der Rückfallsprozentsatz bei 190 einfach Belasteten 58,9 und bei 22 doppelt Belasteten 90,9. Abgesehen von dem nicht klar gefaßten Begriff der Belastung ist das Ergebnis doch recht schlagend. In ähnlicher Weise werden weitere Merkmalsgruppen, die sich teils auf soziale, teils auf kriminelle und biologische Verhältnisse beziehen, durchprüft. Als Ergebnis werden folgende Faktoren als prognostisch wertvoll gekennzeichnet: Erbliche Belastung, erhebliche Kriminalität in der Aszendenz, schlechte Erziehungsverhältnisse, schlechter Schulerfolg, Nichtbeendigung einer angefangenen Lehre, mehr als vier Vorstrafen, unregelmäßige Arbeit, Beginn der Kriminalität vor dem 18. Lebensjahr, besonders rasche Rückfälligkeit, interlokale Kriminalität, Psychopathie, Trunksucht, schlechtes allgemeines Verhalten in der Strafanstalt, Entlassung aus der Anstalt vor dem 36. Lebensjahr, schlechte soziale Familienverhältnisse nach der Entlassung. Im einzelnen ist diesen Faktoren jedoch sehr verschiedene Gewichtigkeit beizumessen, zumal die jeweils einzeln betrachteten Merkmale im Hinblick auf die Gesamtuntersuchten sich gegenseitig beeinflussen oder kompensieren können. Hier wäre in methodischer Hinsicht eine bessere Bearbeitung des Materials wünschenswert gewesen (Korrelationsberechnungen oder Standardisierungen). Auf Grund seiner Ergebnisse stellt der Verf. nun nach amerikanischem Muster eine Wertungstabelle auf, die im einzelnen hier nicht besprochen werden soll. Aufschlußreich sind jedoch noch Angaben, die sich auf die Treffsicherheit der bisher geübten Prognosestellung beziehen. Von 191 „günstig“ prognostizierten Gefangenen wurden 25,7%, von 165 mit „fraglicher“ Prognose 55,8% und von 144 mit „schlechter“ Prognose 72,2% wieder rückfällig. Bei diesem Ergebnis kann die bisher geübte Prognosestellung kaum als zuverlässig angesehen werden. An ihrer Verbesserung, zu der die vorliegende Arbeit viel beitragen wird, zu arbeiten, dürfte eine der Aufgaben der kriminalbiologischen Forschung sein.

Stumpf, F.: Kriminelle Psychopathen. Ein kritischer Beitrag zur Frage des „moralischen Schwachsinsns“. (*Kaiser Wilhelm-Inst. f. Genealog., Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie, München.*) Erbarzt (Sonderbeil. d. Dtsch. Ärztebl. 1936 II, Nr 39) 3, 134—137 (1936).

Verf. lehnt den Begriff des „moralischen Schwachsinsns“ ab; denn der Kern des Defektes, der vielfach so bezeichnet wird, bezieht sich nicht auf die Intelligenz, sondern auf das Gefühlsleben. Die Ausführungen Stumpf's betreffen nur Rechtsbrecher, „die durch eine starke Rückfallsneigung und durch schwere Begehnungsform besonders gekennzeichnet sind, oder wenigstens Rechtsbrecher, die durch eine gewisse Schwere der einzelnen Tat aus der Masse der überhaupt Bestraften hervorragen“. Charakteristisch für diese Rechtsbrecher ist „eine tiefgreifende Störung des Gefühlslebens im Sinne einer angeborenen Abnormität“. Diese betrifft „ganz vorwiegend oder ausschließlich die seelischen Gefühle“. Es handelt sich um eine Gefühlssteigerung bei geltungssüchtigen Psychopathen (Renommisten, Pseudologen, Hysterikern), um eine reaktive Gefühlslabilität bei geltungssüchtigen, explosiblen, epileptoiden und stimmungslabilen Psychopathen oder endlich um angeborene Gefühlsarmut. Letzterer kommt bei rückfälligen Verbrechern die größte Bedeutung zu. Die gemütlosen Psychopathen sind im wesentlichen die, welche häufig als moralisch Schwachsinnige bezeichnet werden. „Von dieser zentralen Störung im Sinne einer angeborenen Gefühlsabnormität, die sich mit der Persönlichkeit aus ihren Anlagen entwickelt hat und nicht auf einen Prozeß (eine Psychose), aber auch nicht auf eine Anlage zu einem solchen zurückzuführen ist, lassen sich alle übrigen Abnormitäten, denen man bei Verbrechern be-

gegnet, herleiten.“ Es wären hier insbesondere zu erwähnen eine „abnorme Steigerung der Triebhaftigkeit des Erlebens“ und eine abnorme Willensbestimmbarkeit. Die Feststellung entsprechender Charakterdefekte und von Kriminalität im Verwandtenkreis nachhaltend rückfälliger Verbrecher und insbesondere die Ergebnisse der Zwillingsforschung lassen auf eine erbliche Bedingtheit der unbeeinflußbaren Schwerkriminalität schließen. Rassenhygienisch ist nach St. für kriminelle Psychopathen mit nachhaltiger Rückfallsneigung, die durch mehrjährige Beobachtungen festgestellt worden ist, ein Sterilisierungsgesetz zu fordern. Die Frage, in welcher Beziehung Schwerkriminalität und Schwachsinn zueinander stehen, beantwortet Verf. dahin, daß die kriminellen Psychopathen durch „das Haften am Einzelnen und am Alltäglichen und die Unfähigkeit, sich dem Allgemeinen zuzuwenden, im Zusammenhang mit bestimmten Gefühlsabnormitäten, als Schwachbegabte (nicht Schwachsinnige)“ gekennzeichnet seien. St. vertritt die Ansicht, daß, solange keine gesetzliche Möglichkeit besteht, Verbrecher mit nachhaltiger Rückfallsneigung unfruchtbar zu machen, es wohl ge-rechtfertigt sei, „den Begriff des Schwachsinsns weiter zu fassen und schon geringere Intelligenzdefekte zur Anzeige zu bringen, wenn sie gleichzeitig mit Charakterabnormitäten und kriminellen Neigungen verbunden sind“. *H. Többen* (Münster i.W.).

Roubinovitch, J., et Bugnion: *Neuro-psychiatrie médico-légale et sociale du vagabondage des garçons.* (Gerichtlich- und sozialpsychiatrische Untersuchungen an vagabundierenden Knaben.) *Bull. méd.* 1936, 582—590.

Die Verff. untersuchten 41 wegen Landstreichens erfaßte Jugendliche unter 18 Jahren. Nur bei 27% der Fälle konnte das Familienleben als normal bezeichnet werden. Erbliche Belastung wurde bei 24 Fällen ermittelt. Psychologische Untersuchungen ergaben, daß der mittlere Intelligenzquotient 0,87 betrug, also tiefer lag als die durchschnittliche Intelligenz. Während eine gute, intellektuelle Begabung dem Jugendlichen die Möglichkeit gibt, ein ungünstiges Familienmilieu durch ein berufliches Milieu zu ersetzen, ist den Jugendlichen mit nur mittelmäßiger Intelligenz diese Möglichkeit weit mehr beschnitten. Deshalb ist es verständlich, daß unter den jugendlichen Vagabunden die Knaben mit nur mittelmäßiger Intelligenz überwiegen. Die Verff. heben deutlich hervor, daß der junge Landstreicher nicht als Landstreicher geboren wird, sondern daß er es geworden ist auf Grund der Verhältnisse, in die das Leben ihn gestellt und weil überdies niemand versucht hat, ihn dadurch zu festigen, daß ihm die Möglichkeit der Erlernung eines Handwerkes gegeben wurde, welches seinen Fähigkeiten und seiner moralischen Widerstandskraft entsprochen hätte. 24 der 41 von den Verff. untersuchten Knaben hatten im Alter von 13, 14, 15, 16 oder 17 Jahren kein Handwerk erlernt. Die übrigen 17 hatten zwar eine einjährige oder längere Lehrzeit in einem Handwerk durchlaufen oder eine Berufsschule besucht, aber nach der Lehrzeit hatte keiner der Jugendlichen seinen Arbeitsplatz „genügend lange“ behalten. Um die Gründe für diese berufliche Unfähigkeit zu ermitteln, haben die Verff. das akustische und visuelle Gedächtnis, die Schnelligkeit der intellektuellen Reaktion und die manuelle Geschicklichkeit untersucht. Das Gedächtnis erwies sich vornehmlich als ein visuelles. Die intellektuelle Reaktion war äußerst langsam, ebenso die motorische. Diese Tatsachen hemmen die Knaben bei einer beharrlichen Durchführung ihrer Aufgabe. In neuro-psychiatrischer Hinsicht wurden große Unbeständigkeit in 1 Falle, Tics in 2 Fällen, choreatische Erscheinungen in 1 Fall, Epilepsie in 1 Fall und paranoische Neigungen in 2 Fällen festgestellt. Von den 41 Knaben war nur einer seit seiner Kindheit als gewohnheitsmäßiger Davonläufer bekannt. 5 waren kleiner Diebstähle bezeichnet. Die Auskünfte ihrer Lehrer lauteten immer gleich: „Nicht boshaft, aber faul, gleichgültig, beeinflußbar.“ Die Entlassung aus der Arbeitsstelle wurde in 21 Fällen mit der Unfähigkeit des Knaben begründet. — Was wird aus den vagabundierenden Jugendlichen? Ist die kleine Barschaft, mit der sie sich davongemacht haben, verzehrt, so beobachtet man 3 Alternativen: Der Jugendliche hält sich in einer Großstadt oder in einem Bahnhofslokal auf und wird ziemlich bald von der Polizei

erfaßt. Andere Knaben beteiligen sich an einem kleinen unerlaubten Handel, oft zum besten eines Erwachsenen, der ihn zu passender Zeit erfassen läßt, ohne daß er selbst Schaden erleidet. Wieder andere finden in Markthallen zur Nachtzeit Lebensmittel. 11 von den 41 untersuchten Knaben wurden durch erwachsene Päderasten gewaltsam angeworben und bis zum Tag ihrer Festnahme von ihnen unterhalten. — Abschließend führen die Verff. aus, inwiefern die Untersuchungsergebnisse richtungweisend für die Prophylaxe der jugendlichen Vagabondage sind. *H. Többen* (Münster i. W.).

• **Kranz, Heinrich: Lebensschieksale krimineller Zwillinge.** Berlin: Julius Springer 1936. VI, 251 S. RM. 24.—.

Es handelt sich um eine neue, aufschlußreiche Arbeit aus dem Gebiet der menschlichen Erbforschung, die von 1931—1933 beim Kaiser Wilhelm-Institut, Berlin-Dahlem, von 1933—1936 bei der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Breslau entstanden ist und die Untersuchungen von Lange („Verbrechen und Schicksal“, Leipzig 1929) und des Niederländers Legras auf Grund eingehender Ermittlungen über den Lebenslauf von 34 EZ. (eineiigen Zwillingen) und 41 ZZ. (zweieiigen Zwillingen) fortführt. Im ersten Teil wird nach genauer statistischer Feststellung der allgemeinen Ähnlichkeitsbefunde eine statistische Ordnung nach dem Ähnlichkeitswert der Kriminalität aufgestellt und zwar nach konkordanten und diskordanten Zwillingen, d. h. kriminell ähnlichen und unähnlichen. Das Ergebnis ist, „daß konkordante Kriminalität bei EZ. nicht dasselbe bedeutet wie bei ZZ., daß vielmehr konkordante EZ. sich reichlich doppelt so ähnlich und nur halb so unähnlich sind wie konkordante ZZ.“ (S. 28). Von den EZ. werden 66% als konkordant, 34% als diskordant errechnet, von den ZZ. entsprechend 44% und 56% (S. 31). Den Hauptteil (II) des Buches bilden die umfassenden Berichte über die einzelnen Lebensschieksale, die für jedes Paar mit einer kurzen, bewertenden Zusammenfassung abschließen, und eine außerordentliche Vorsicht in allgemeinen Folgerungen erkennen lassen. Sie sind auch abgesehen von dem besonderen Forschungszweck ein wertvoller Beitrag zur Täterbeurteilung, die im neuen Strafrecht eine neue Bedeutung neben der Tatbeurteilung findet. Im 3. Teil untersucht Kranz die gestaltenden Momente: Geburtstrauma, Erst- oder Zweitgeburt, exogene Krankheiten, Schulbegabung und Schwachsinn, neurotische Züge, Psychopathie, Epilepsie, Alkoholismus, Familienmilieu und familiäre Belastung, Geschwisterzahl, Erziehungsunterschiede, zeitliche und örtliche Trennung, berufliche und soziale Bewährung, Sexualität und Ehe, Identifikationserlebnis, Äquivalente der Kriminalität. Hier findet sich eine Fülle interessanter Bestätigungen anderer Forschungen über die Beziehungen dieser Momente zur Kriminalität. Zum Schluß kommt K. zu folgenden allgemeinen Ergebnissen (S. 250): Konkordanz bedeutet im Durchschnitt bei ZZ. etwas anderes als bei EZ. Ähnliche EZ. sind sich wirklich ähnlicher als ähnliche ZZ. Der Vererbung ist deshalb beim Zustandekommen des Verbrechens eine größere Rolle zuzuschreiben als man gemeinhin annimmt. Trotzdem wäre es verfehlt, ausschließlich die Vererbung dafür verantwortlich zu machen. „Grundsätzlich steht jedem die Möglichkeit offen, irgendwie einmal mit der bestehenden Ordnung in Konflikt zu geraten, jedoch ist die Bereitschaft dazu eine sehr verschiedene.“ Immerhin weist K. dem Schwachsinn und gewissen Psychopathieformen, „die sicher einen erblichen Kern haben“ eine wesentliche Bedeutung als Straffälligkeitsursachen zu und bezeichnet die schwachsinnigen Kriminellen, einige Formen der kriminellen Psychopathen, die am Rande der großen Psychosenkreise stehen, und die hochgradigen Alkoholiker als „rassenhygienisch unerwünscht“. Er zweifelt auch nicht, daß die weitere Forschung starke Erbeinflüsse bei den haltlosen Versagern, geltungssüchtigen Schwindlern, notorischen Betrügern und kalten Gesellschaftsfeinden bestätigen wird.

Heinrich Haeckel (Berlin).

Ruiz-Funes, Mariano: Neue Methoden der Zwangserziehung. Arch. Med. leg. 6, 42—56 (1936) [Spanisch].

Übersicht über die neueren Anschauungen und Methoden in der Behandlung und

Erziehung der geistig anormalen, verwahrlosten und verbrecherisch veranlagten Minderwertigen.
Ganter (Wormditt).

Belym, Léon: L'état actuel du système pénitentiaire en Europe. (Der gegenwärtige Zustand des Strafvollzugssystems in Europa.) Rev. Droit pénal 16, 1071—1086 (1936).

Während vor dem Weltkriege die Reform des Strafvollzuges die Einführung des Zellensystems zum Gegenstand hatte, bezieht sie sich jetzt wesentlich auf das Progressivsystem. In einigen europäischen Ländern besteht die Stufung nur in der Gewährung von vorschriftsmäßigen Vergünstigungen, ohne das System von Grund auf zu ändern. Andere Länder haben eine Stufung in dem Sinn eingeführt, daß sie nacheinander die Gefangenen verschiedenen Formen des Haftlebens unterwerfen, und zwar von der Isolierung bis zum Gemeinschaftsleben, vom fast vollständigen Zwange bis zur halben Freiheit (semi-liberté). Die beiden verschiedenen Formen der Stufung treffen sich in dem gemeinsamen Ziele: der Sicherstellung und Belohnung der guten Führung und der Disziplin während der Inhaftierung. Dadurch tritt jedoch der Strafcharakter, der nach Ansicht des Verf. vorherrschen sollte, in den Hintergrund. Aufgabe der Freiheitsstrafe muß die Besserung des Gefangenen sein. Auf dieses oberste Ziel haben alle Maßnahmen des Strafvollzuges hinauszulaufen. Wenn eine Stufung innerhalb des Vollzuges zugelassen wird, so muß sie zwar ausgehen von der Führung des Gefangenen, aber besonders seine Fähigkeit zur sozialen Wiedereingliederung im Auge haben.

H. Többen (Münster i. W.).

Naturwissenschaftliche Kriminalistik, Spuren nachweis.

Marx, Moysés: Herstellung der Orte eines Verbrechens und von Unfällen mittels des Photogrammeters von Wild. Arch. Med. leg. 6, 206—212 (1936) [Portugiesisch].

Die meisten Verfahren, um die Einzelheiten am Orte des Verbrechens festzuhalten, erfordern besondere Apparate und umständliche Vorbereitungen, die besonders schwierig bei Verbrechen unter freiem Himmel sind. Andererseits sind diese objektiven Feststellungen den Zeugenaussagen so überlegen, daß man keine Mühe scheuen sollte. Die Luft-Photographie zur Vermessung von Ländereien hat in die ganze Angelegenheit neue Gesichtspunkte gebracht. Die Stereophotogrammetrie läßt Einzelheiten bis auf 1 cm Genauigkeit wieder erkennen und berechnen. Bei Verwendung der neuen automatischen Apparate, den sog. Autographen, fallen alle die komplizierten Formeln weg, die früher zu diesen Berechnungen nötig waren. Es finden dabei 2 Photoapparate Verwendung, die in einem Abstande von 1 m, 20 miteinander befestigt sind, so daß die optischen Achsen der Apparate genau parallel laufen. Bei näher gelegenen Objekten verwendet man Apparate, die nur 40 cm Abstand voneinander haben. Irgendwelche Maße brauchen am Orte des Verbrechens nicht aufgenommen werden. Einige technische Einzelheiten des Photogrammeters von Wild werden noch geschildert. Es können damit Karten angefertigt werden, die so genau sind wie bei jeder Methode der direkten Messung, so daß bei einem Gegenstande von 10 m Länge in 50 m Entfernung noch eine Genauigkeit auf 1—2 cm erzielt wird. Rieper (Berlin).

Izkovitch, I.: Röntgenologische Altersbestimmung für Gerichtszwecke. Fortschr. Röntgenstr. 54, 249—250 (1936).

In der vorliegenden Mitteilung lenkt der Autor die Aufmerksamkeit auf Röntgendifurchleuchtungen zur Bestimmung des Alters eines Individuums. Da wir ja natürlich bei solchen Feststellungen an Leichen weitaus umfassendere Beurteilungsgesichtspunkte haben, so handelt es sich hier hauptsächlich um die Begutachtung des Alters von Lebenden, insbesondere z. B. um die Feststellung, ob ein Beklagter noch die mildere Beurteilung eines Jugendlichen beansprucht, d. h. das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder ob er mit Recht behauptet, wesentlich jünger zu sein. — Bei uns in Deutschland dürfte dies ja selten in Frage kommen, höchstens bei solchen Verbrechern, deren Identität nicht schon durch Urkunden usw. klargelegt werden kann. — Seit dem Jahre 1927 hat Verf. für die Gerichte 11 röntgenologische Altersbestimmungen am Leben-